BUNDESDENKMALAMT Wien VIII. Auerspergstr. Na 1

Z. 6165/D ex 30.

Wien, am 5. September 1930

Betreff: Rettenwandhöhle bei Kapfenberg (Steiermark) Brklärung zum Naturdenkmal; Bescheiderlassung.

An Herrn

Johann Lenes

Einöd 13. bei Kanfenberg.

Steiermark.

Bescheid:

Das Bundesdenkmalamt stellt im Sinne des \$ 1 des Bundesgesetzes vom 26.Juni 1928, B.G.Bl.Na 169 (Naturhöhlengesetz) fest
dass die Rettenwandhöhle bei Eiröd, nahe Kapfenberg in Steiermark
in allen ihren Hohlenteilen, gleichgiltig ob sie im Schauhöhlenbetrieb sich befinden oder nicht, ein Naturdenkmal ist, dessen
Erhaltung wegen seiner Eigenart, seines besonderer Gepräges und
seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse
gelegen ist. Das Gleiche gilt auch von der Oberfläche der Katastralwaldparzelle 621 der Kat.Gemeinde St.Martin (Ger.Bez. und
Pol.Bez. Bruck a/M.), auf der sich befindet: die unmittelbare
Umgebung der Höhle, die zu eihem kleinen Plateau mit Sitzgelegenheiten ausgestattet ist und der Aufstieg MAR zur Höhle.
Arbeiten auf der Oberfläche der Parzelle, die mit der

Arbeiten auf der Oberfläche der Parzelle, die mit der Bewirtschaftung und der Nutzung dieser Parzelle zusammenhängen, sind weder anzeige- noch genehmigungspflichtig im Sinne des Naturhöhlengesetzes. Die Hohle selbst befindet sich unter der Katastral waldparzelle 175 der Katastralgemeinde Einöd (Ger.Bez.und Pol.Bez. Bruck a/M.)

Mit dieser Feststellung treten die im vorzitierten Gesetz vorgesehenen Einschrankungen in der Verfügung über die Naturdenkmale ein, insbesonders die des § 3, Abs. 1, womit die Zerstöfung dieser Naturdenkmale sowie jede Veranderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung dieser Naturdenkmale beeinflussen konnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedart. Auch die Verausserung oder Verpachtung des Naturdenkmales hat der Verausserer (Verpachter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pachters) im Sinne des § 4 des vorzitierten Gesetes ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Aufsammlungen von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Einschlussen jeder Art dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Ferner ist im Sinne des \$ 5 der Verordnung des Bundesministerium für Land-u. Forstwirtschaft vom 29. Janner 1929, B.G.Bl.
Nº 67, der Besuch dieses Naturdenkmales nur in Begleitung entsprechender Aufsichtspersonen (Hohlenführer) gestattet.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des \$ 12 des vorzitierten Gesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Landu. Forstwirtschaft zulässig, die beim Bundesdenkmalamt innerhalb
zweier Wochen einzubringen ist und die keine aufschiebende Wirkung
hat. da öffentliche Interessen berührt werden. hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

Der Präsident: SCHUBERT m.p.

Ergeht an:

H.Joh.Lenes, Einöd 13 als Grundbesitzer
H.Ing. Franz Haberler, Einöd b.Ka. als Grundbesitzer
H.Baurat Gustav Adolf Post, Wien, XIII., Majteng. 34 als Grundbesitze
H.Ludwig Poscher, als Obmann des Vereines f. Touristik u. Höhlenkunde
in Kapfenberg, als Pächter.